## Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des KEPLER Ethik Aktienfonds IT (A)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: Ausschüttung/Auszahlung: ISIN:

Providence						
1. Fondsergebnis der Meldeperiode   19,5510				Natürliche	Juristische	Privat- stiftungen
2. Zuzfglich         Zuzfglich           2.1 Einhehalten ein - und ausländische Abzugsteuern auf         0,8612         0,2452         0,			EUR	EUR	EUR	EUR
2.1   Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kaptaleinkrünfte   0,8612	1. 2.		19,5510	19,5510	19,5510	19,5510
Hochgerechnete rückerstattete auslandische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als annechenbar dargestellt wurden   Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 2.5 27 Abs. 3 ESIG 1988 (rikl. Altemissionen) aus ausgeschütztere Gewinnvortrag   0.0000   0.000	2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf	0,8612	0,8612	0,8612	0,8612
2.5   27h Abs. 3 ESIG 1988 (inkl. Alternissionen) aus ausgeschittetem Gewinthvortrag ausgeschitten Gewinthvortrag ausgeschittung in Folgsplaten bzw. bei Verkauf der Ausgeschittung in Folgsplate	2.2	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt	0,2452	0,2452		
Astronomical Contract of the	2.5	27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1   Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in VJ als anrechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht annechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht annechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht annechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht annechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht annechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren, die in VJ als nicht ansechenbar dargestellt wurden Vorjahren vorsitellte ausschüttung en Vorjahren vorsitelle verlagen verschiebte einwinden vorsitelle verlagen verschenbet einwinden vorsitelle verschenbet einwinden vorsitelle verschenbet einwinden vorsitelle verschenbet ein	2.6		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Vorjahren, die in VJ als anrechenbar dargestellt wurden	3.					
Norjahren, die in VJ als nicht anrechenbar dargestellt wurden   Norjahren, die in VJ als nicht anrechenbar dargestellt wurden   Norjahren, die in VJ als nicht anrechenbar dargestellt   Norjahren	3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus	0,0674	0,0674	0,0674	0,0674
Steuerfreie Zinserträge	3.1.1	Vorjahren, die in VJ als nicht anrechenbar dargestellt	0,1778	0,1778	0,1778	0,1778
3.2.1   Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge   1	3 2					
Cem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie   0,0000   0,0			0.000	0.000	0.000	0.000
2.7   2.7   2.7   2.5   2.5   3.0   3.3   3.5				0,0000	0,0000	
3.3.1   Gemäß DBA steuerfreie Dividenden   0,0000   0,0		Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000			0,0000
Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG   4,3170   4		_			0.000	0.0000
3.3.3       Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2       4,3170       4,3170         3.4       Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge       3.4.1         3.4.1       Immobiliensubfonds 80%       0,0000       0,0000       0,0000       0,0000         3.4.3       Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds       0,0000       0,0000       0,0000       0,0000         3.4.3       Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)       6,3208       6,3208         3.6       Alteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)       0,0000       0,0000       0,0000       0,0000         4.       Steuerpflichtige Einkünfte 110       14,0914       20,4122       15,8261       9,5054         4.1.1       Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden)       14,0676       4,5865         4.2.1       Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden       0,0238       0,0238         4.2.1       Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die Zwischensteuer (§ 22 Abs. 2 KStG)       15,8019       15,8019       9,5054         4.2.1       Veräußerung von Schachtiebteiligungen - davon Basis						·
Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge   Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus   0,0000	3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2				4,3170
3.4.1   Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus   0,0000	2.4					
Immobiliensubfonds  Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)  3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge  3.8 Ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einküntge en Steustanzauszahlung 131 (9,0000 0,0000	3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6       Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)       6,3208       6,3208       6,3208         3.7       Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge       0,0000       0,0000       0,0000       0,0000         4.       Steuerpflichtige Einkünfte 113       14,0914       20,4122       15,8261       9,5054         4.1.1       Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden)       14,0676       4,5865         4.1.2       Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden       0,0238       0,0238         4.1.1       Nicht endbesteuerte Einkünften endbesteuerte Vorverkestete inländische Dividenden       0,0000       15,8019       15,8261       9,5054         4.2.1       Nicht endbesteuerte Einkünften endbesteuerte Vorräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)       9,5054       9,5054         4.3.1       aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres       9,4811       15,8019       15,8019       9,4811         4.3.2       aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 EStG 1982 des laufenden Jahres       7,5000       7,5000       7,5000       7,5000         5.1       In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge <td>3.4.3</td> <td></td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td>	3.4.3		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte <sup>11)</sup> 4.1.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden) 4.1.2 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden 4.1.2 Nicht endbesteuerte Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden 4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der 4.2.1 Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte 4.3 aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres  Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)  5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung <sup>13)</sup> 14,0914 20,4122 15,8261 4,5865 4,5865  4,5865  4,5865  4,00238 4,00238 4,20238 4,20238 4,5865 4,586	3.6	Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4	6,3208			6,3208
4.1.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden) 4.1.2 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden 4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte aus der 4.2.1 Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte 4.3 aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres  Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete versteuerte ordentliche Gewinnvorträge  In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)  5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)  Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkesteuerte On,0000  15,8019	3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.1.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden) 4.1.2 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden 4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte aus der 4.2.1 Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte 4.3 aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres  Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete versteuerte ordentliche Gewinnvorträge  In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)  5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)  Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkesteuerte On,0000  15,8019	4.	Steuerpflichtige Einkünfte 11)	14,0914	20,4122	15,8261	9,5054
4.1.2 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden 4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte 4.3 aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres  Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete versteuerte ordentliche Gewinnvorträge  In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)  5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)  O,0000 0,00	4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne			,	,
Nicht endbesteuerte Einkünfte   0,0000   15,8019   15,8261   9,5054     Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der   Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)   In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte   aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b   Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres   Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt,   ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete   versteuerte ordentliche Gewinnvorträge   In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträgen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge   0,0000   0,00	4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte	0,0238	0,0238		
Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der 4.2.1 Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres  Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen  5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)  5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)  O,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	4.2		0.0000	15.8019	15.8261	9.5054
In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte  4.3 aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres  Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt,  ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen  5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge  In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträgen)  5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)  In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)  O,0000	4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für		10,0010	,	9,5054
Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen  5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge  In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)  5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)  O,0000	4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b	9,4811	15,8019	15,8019	9,4811
5. ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete 7,5000 7,5000 7,5000 7,5000 7,5000 0,0000						
versteuerte ordentliche Gewinnvorträge  In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)  5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000	5.	ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete	7,5000	7,5000	7,5000	7,5000
versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)  5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000	5.1	,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinn-	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0.0000	0.0000	0.0000	0,0000
5 1 1 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	12,0510	12,0510	12,0510	12,0510

Rechnungsjahr: Ausschüttung/Auszahlung: ISIN:

		Privatanleger	Betrieblich Natürliche	er Anleger Juristische	Privat-
		EUR	Person EUR	Person EUR	stiftungen EUR
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	7,5000	7,5000	7,5000	7,5000
6.	Korrekturbeträge <sup>14)</sup>				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBAbefreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt., Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KESt-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	13,2302	19,5510		13,2302
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	7,5000	7,5000		7,5000
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden	4,3170	4,3170	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind			,	
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6)				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,4850	0,4850	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) <sup>3)</sup>	0,0208	0,0208	0,0208	0,0208
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag				·
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,3697	0,3697	0,5021	0,5021
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			0,3355	0,3355
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1 9.2	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) 8) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs.	0,0238	0,0238	0,0238 4,3170	0,0238 4,3170
	2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)				
9.4 <b>10.</b>	Steuerfrei gemäß DBA  Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen 9) 10) 11)			0,0000	0,0000
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	0,0242	0,0242	0,0242	0,0242
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	4,3170	4,3170	4,3170	4,3170
	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	4,3170	4,3170	4,3170	4,3170
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus	,		,	
10.6	AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne) Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 10.14	oder ImmoAlFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Rechnungsjahr: Ausschüttung/Auszahlung: ISIN:

		Betrieblicher Anleger				
		Privatanleger	Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	Privat- stiftungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	
10.15	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen) 10) 11)	9,4811	9,4811	9,4811	9,4811	
10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde					
11.1	KESt auf Inlandsdividenden 8)	0,0065	0,0065	0,0065	0,0065	
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird <sup>9) 10) 12)</sup>	3,3490	3,3490	3,3490	3,3490	
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0067	0,0067	0,0067	0,0067	
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,000	
12.3	KESt auf ausländische Dividenden 8)	1,1872	1,1872	1,1872	1,1872	
12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	1,1872	1,1872	1,1872	1,1872	
12.3.2	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,5196	-0,5196	-0,5196	-0,5196	
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-0,5196	-0,5196	-0,5196	-0,5196	
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 9) 10) 12)	2,6073	2,6073	2,6073	2,6073	
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0674	0,0674	0,0674	0,0674	
12.12	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber					
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)					
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung					
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898)	0,0000				
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (KZ 936 oder 937)	14,0676				
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (KZ 984 oder 998)	0,5058				
16.4	Die AK des Fondsanteils sind zu korrigieren um	5,7302				
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich	0,0238				
16.6	demäß § 27 Abs. 8 EStG einbezoden werden können (KZ KESt auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (KZ 899)	0,0065				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

## Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betriebichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert.
  Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG).

  Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr: Ausschüttung/Auszahlung: ISIN:

	D.:i 4	Betriebliche Anleger _			
	Privat-	Natürliche	Juristische	Privat- stiftungen	
	anleger	Person	Person		
	EUR	EUR	EUR	EUR	
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- 15) abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:					
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern					
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)					
aus brasilianischen Aktien	0,0208	0,0208	0,0000	0,00	
Summe aus Aktien	0,0208	0,0208	0,0000	0,00	
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern 16)					
aus dänischen Aktien	0,0038	0,0038	0,0038	0,00	
aus finnischen Aktien	0,0036	0,0325	0,0325	0,00	
aus portugiesischen Aktien	0,0320	0,0320	0,0320	0,03	
aus schwedischen Aktien	0,0246	0,0246	0,0246	0,02	
aus spanischen Aktien	0,0048	0,0048	0,0048	0,00	
aus irischen Aktien	0,0222	0,0222	0,0222	0,02	
aus schweizer Aktien	0,0195	0,0195	0,0195	0,01	
aus amerikanischen Aktien	0,2090	0,2090	0,2090	0,20	
aus kanadischen Aktien	0,0230	0,0230	0,0230	0,02	
aus koreanischen Aktien	0,0035	0,0035	0,0035	0,00	
aus südafrikanischen Aktien	0,0013	0,0013	0,0013	0,00	
aus indischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,00	
aus taiwanesischen Aktien	0,0029	0,0029	0,0029	0,00	
Summe aus Aktien	0,3797	0,3797	0,3797	0,37	
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern 17)					
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0048	0,00	
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0408	0,04	
aus finnischen Aktien	0,0000	0,000	0,0130	0,01	
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0018	0,00	
aus portugiesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0240	0,02	
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0123	0,01	
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0180	0,0	
aus schweizer Aktien	0,000	0,0000	0,0146	0,0	
aus amerikanischen Aktien	0,000	0,0000	0,2093	0,20	
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0131	0,2	
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0345	0,0	
aus israelischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0024	0,00	
aus israelischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0606	0,06	
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0075	0,00	
aus südafrikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0073	0,00	
aus sudankanischen Aktien					
	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0071 0,0072	0,00 0,00	
auc talwanacicahan Aktian		() ()()()()	U.UU/2	0,00	
aus taiwanesischen Aktien Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,4750	0,47	

<sup>15)</sup> Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KESt VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.

<sup>16)</sup> Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

<sup>17)</sup> Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.